

In der Senatssitzung am 26. November 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

06.11.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26.11.2024

„Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes“

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04.05.2021 (BGBl. S. 882) ist am 01. Januar 2023 das hierin neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft getreten. Darin sind unter anderem die gesetzlichen Aufgaben von anerkannten Betreuungsvereinen (§ 15 BtOG), die sogenannten Querschnittstätigkeiten zur Werbung und Unterstützung von Ehrenamtlichen und Vorsorgebevollmächtigten sowie ein rechtlicher Anspruch der Vereine auf bedarfsgerechte Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgabe (§ 17 BtOG) festgelegt. In Bremen wurde die bedarfsgerechte Finanzierung durch § 4 Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz (BremBtRAG) konkretisiert.

Bedarf des Landes an Personalstellen zur Erfüllung der Aufgaben:

Der Bedarf des Landes an der Erfüllung der den anerkannten Betreuungsvereinen obliegenden gesetzlichen Aufgaben wurde auf eine Fachkraft in Vollzeit pro 100.000 Einwohnende beschränkt. Maßgeblich für die Berechnung nach § 4 Abs. 1 BremBtRAG ist die Bevölkerungsstatistik zum 31.12. des Vorjahres. Diese liegt zum maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Januar eines Jahres aber nicht vor und ist daher nicht praktikabel.

Finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine:

Die Höhe der finanziellen Ausstattung für Personalkosten erfolgt nach BremBtRAG in Anbindung an die Vergütung beruflich geführter Betreuungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

Diese Koppelung an das VBVG, der die Vereine im Beteiligungsverfahren zugestimmt haben, sollte eine Einheitlichkeit der Vergütung von Betreuungsführung und finanzieller Ausstattung für die Durchführung der Querschnittstätigkeiten herstellen. Dies schien angezeigt, da die Querschnittstätigkeiten gerade von Fachpersonal durchgeführt werden sollen, das auch rechtliche Betreuungen führt. Dies ist fachlich vom Gesetzgeber gewollt.

Zudem beruhte die Berechnung der Vergütung nach dem VBVG auf dem TVöD-SuE S 12/ Stufe 04 von 2019, entsprach damit den Personalkosten der Betreuungsvereine und war zum damaligen Zeitpunkt bedarfsgerecht. Mit einem Inflationsaufschlag von 2% schienen die Kostensteigerungen bis zur vorgesehenen Evaluation der Vergütung nach dem VBVG 2025 und deren geplanter Erhöhung in 2026 berücksichtigt.

Tatsächlich war die Inflation wesentlich höher: Für die Vereine, die ihre Mitarbeitenden nach den Tarifen des öffentlichen Dienstes bezahlen, bedeutet dies, dass die finanzielle Ausstattung durch das Land nicht mehr bedarfsgerecht ist.

Der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich mit einem teilweisen Inflationsausgleich für die Vergütung beruflich geführter Betreuungen reagiert. Da dieser allerdings nicht durch eine Änderung des VBVG, sondern durch ein gesondertes Gesetz erfolgte, erhöht sich die finanzielle Ausstattung der Vereine durch das Land Bremen nicht. Diese entspricht in der Folge nicht mehr den tatsächlichen Personalkosten der Vereine und ist damit nicht mehr bedarfsgerecht.

B. Lösung

Dem Senat wird der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Mit dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes werden folgende Punkte ausgestaltet:

- Maßgeblich für die Berechnung nach § 4 Abs. 1 BremBtRAG ist die Bevölkerungsstatistik zum 31.12. des Vorjahres.
- Die Bindung der finanziellen Ausstattung für Personalkosten anerkannter Betreuungsvereine an das Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz entfällt. Berechnungsgrundlage der Ausstattung für Personalkosten ist zukünftig der TVÖD SUE, Entgeltgruppe S 12 Stufe 4 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Gender Prüfung / Klimacheck

Die Umsetzung des Änderungsgesetzes ist mit finanziellen Auswirkungen zulasten des Landes verbunden.

Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine im Land Bremen erhöht sich nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Bund und in den Kommunen 2023 um jährlich 53.031,91 €, die finanziellen Mittel für die Betreuungsvereine betragen damit für das Jahr 2024 insgesamt 616.609,20 €. Dieser Betrag wird aus dem zur Verfügung stehenden Budget der Aufgabenwahrnehmung der Produktgruppe 41.21.02 „Leistungen zur rechtlichen Betreuung“ im Landeshaushalt finanziert. Diese wurden bereits in der Haushaltsaufstellung in 2022-2023 für 2023 ff. um 0,6 Mio. € verstärkt. Insgesamt steht für die Jahre ab 2023 ein Budget von 0,74 Mio. € p.a. für diese Aufgabenwahrnehmung im Landeshaushalt zur Verfügung. Daraus können folglich sowohl die bestehenden Bedarfe als auch die Mehrbedarfe abgedeckt werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen für das Land Bremen oder die Kommunen Bremen und Bremerhaven ergeben sich nicht.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit

- dem Senator für Finanzen,
- der Senatorin für Justiz und Verfassung,
- der Senatskanzlei
- dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Dem Landesbehindertenbeauftragten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde davon kein Gebrauch gemacht.

Die beigefügten Entwürfe von Gesetz und Verordnung sind von der Senatorin für Justiz und Verfassung der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 06.11.2024 den Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetz sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung.

- Anlagen:**
- 1) Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetz
 - 2) Gesetzesbegründung
 - 3) Entwurf einer Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 26. November 2024**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Dezember-Sitzung.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sind unter anderem die gesetzlichen Aufgaben anerkannter Betreuungsvereine und deren Anspruch auf bedarfsgerechte Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgabe bundesrechtlich geregelt worden. In Bremen wurde die bedarfsgerechte Finanzierung durch das Bremische Betreuungsausführungsgesetz konkretisiert.

Darin wurden sowohl der Bedarf des Landes an der Erfüllung der den anerkannten Betreuungsvereinen obliegenden Aufgaben, als auch die Höhe der finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung dieser Aufgaben geregelt.

Nach der Einführung des Bremischen Betreuungsausführungsgesetzes haben sich Anpassungsbedarfe an den Regelungen ergeben. So ist der der Bedarfsberechnung des Landes zugrundeliegende Stichtag nicht praktikabel.

Zudem entspricht die Höhe der finanziellen Ausstattung der anerkannten Betreuungsvereine infolge der unerwartet hohen Inflation nicht mehr den tatsächlichen Kosten.

Die Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Gesetzentwurf am 21.11.2024 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem Gesetzentwurf zu.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes

Vom XX.XX.2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 4 des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Vorjahres“ durch das Wort „Vorvorjahres“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „beruflicher Betreuerinnen und Betreuer nach dem Vormünder- und Berufsbetreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) in der jeweils geltenden Fassung; dies entspricht der Entgeltgruppe S 12 TVöD SuE in der Entgeltstufe 04“ durch die Wörter „anhand der Eingruppierung der Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 4 der Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den

Gesetzesbegründung

Allgemeiner Teil

Anerkannte Betreuungsvereine nach § 14 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§ 17 BtOG). Dies sind nach § 15 Absatz 1 BtOG insbesondere die planmäßige Information der Öffentlichkeit über vorsorgende Verfügungen und Vollmachten, die planmäßige Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Vorsorgebevollmächtigten sowie der Abschluss von Vereinbarungen über eine Begleitung und Unterstützung mit Ehrenamtlichen. Die nähere Regelung der finanziellen Ausstattung obliegt den Ländern.

Im Land Bremen ist die Finanzierung durch § 4 Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz (BremBtRAG) und § 3 Bremische Betreuungsrechtsdurchführungsverordnung (BremBtrDVO) geregelt. Darin wird ein Bedarf des Landes Bremen an der Erfüllung der den anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Absatz 1 BtOG obliegenden Aufgaben von einer Vollzeitstelle pro 100.000 Einwohnenden festgelegt. Die Höhe der finanziellen Ausstattung für die Personalkosten anerkannter Betreuungsvereine wurde an die Vergütung für das berufliche Führen gesetzlichen Betreuungen nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) geknüpft, das bei der letzten Anpassung 2019 der EG S 12 TVöD SuE Entgeltstufe 4 entsprach und einen Inflationsausgleichsaufschlag von 2 % umfasste. Diese Verknüpfung schien aus Transparenzgründen und zur Herstellung einer einheitlichen Finanzierung angezeigt, da anerkannte Betreuungsvereine neben den vorgenannten gesetzlichen Aufgaben auch Betreuungen kraft gerichtlicher Bestellung führen und nach dem VBVG vergütet bekommen. Die Finanzierung entsprach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BremBtRAG den tatsächlichen Personalkosten.

Die dem VBVG zugrundeliegende Vergütung entspricht aufgrund der hohen Inflation seit 2022 und den daraus folgenden erheblichen Tarifanpassungen im öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt dieses Gesetzes nicht mehr den tatsächlichen Personalkosten der Vereine, die an die entsprechenden Tarifverträge gebunden sind. Die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine durch das Land Bremen für Personalkosten zur Ausführung ihrer Tätigkeiten nach § 15 Absatz 1 BtOG ist somit nicht mehr bedarfsgerecht.

Besonderer Teil

Artikel 1 (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts)

Zu § 4 (Finanzierung von Betreuungsvereinen)

Die Bestimmung regelt die Finanzierung von Betreuungsvereinen.

Zu Absatz 1

Der Bedarf des Landes Bremen an der Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 BtOG bemisst sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes. Maßgeblich ist die Bevölkerungsstatistik zum 31.12. des Vorjahres. Diese liegt am 1. Januar eines Jahres aber nicht vor. Es ist muss daher die Bevölkerungsstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert die Höhe der finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Diese entspricht in Folge der unerwartet hohen Kostensteigerungen seit 1.1.2023 nicht mehr den tatsächlichen Kosten von Vollzeit-Vereinsbetreuerstellen.

Zu Absatz 2 Nr. 1

Die finanzielle Ausstattung für Personalkosten wird an die allgemeine Tarifentwicklung in der Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 04 der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst des für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angepasst.

Artikel 2 (Inkrafttreten):

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1.1.2024 vorgesehen, da die anerkannten Betreuungsvereine die durch den 2023 geschlossenen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Bund und in den Kommunen entstandenen Mehrkosten nicht anderweitig kompensieren können und ohne eine Erhöhung in ihrer Existenz gefährdet sind.